



Rundschreiben des Hauptausschusses Nr. 1.

München, 1. Januar 1910.

I.

Wir bitten zu beachten, daß alle Zuschriften ohne jede persönliche Bezeichnung zu richten sind an die Adresse:

**Hauptausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins München, Prannerstraße 3.**

II.

Mit 1. Januar 1910 sind nachstehende Beschlüsse der G.-V. Wien in Kraft getreten:

- a) Die Ermäßigung des Vereinsbeitrages auf Mk. 4.— tritt nur dann ein, wenn auf den Bezug beider Vereinsschriften (Zeitschrift und Mitteilungen) verzichtet wird.
- b) Neueintretende Mitglieder sind zum Bezuge gebundener Zeitschriften verpflichtet.
- c) Die Verwaltung der Führerkasse ist an den Hauptausschuß übergegangen.

III.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir, daß die von der G.-V. Wien beschlossenen Bestimmungen über die Unfallentschädigung erst mit dem Jahre 1911 in Kraft treten.

IV.

Die mit 1. Januar 1910 in Kraft getretene neue Satzung trifft in § 6 und § 21 hinsichtlich der Zahlung der Beiträge nachstehende Bestimmungen:

1. Jede Sektion hat die Beiträge im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen.

2. Mitglieder, die bis zum **31. Mai** ihre Beiträge an die Sektion nicht eingezahlt haben, sind dem Hauptausschuß zu melden, der die Zusendung der Vereinsschriften einstellt. Erfolgt diese Meldung nicht spätestens bis 30. Juni, so ist die Sektion verpflichtet, die durch die weitere Zusendung der Vereinsschriften erwachsenen Kosten der Vereinskasse zu vergüten.

3. Bei Feststellung der Stimmzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge **bis zum 31. Mai** an die Vereinskasse abgeliefert hat.

Wir machen insbesondere auf den letzten Punkt aufmerksam, da nach den bisherigen Statuten die Stimmzahl nach den bis zum 31. Juli geleisteten Zahlungen bemessen wurde. Nunmehr aber würde eine Sektion, die nicht bis zum 31. Mai die Beiträge einbezahlt hat, das Stimmrecht verlieren bzw. nicht die ihr sonst zustehende Stimmzahl erhalten.

Einzuzahlen sind alle bis zum **31. Mai** eingehobenen Beiträge (siehe Punkt 1); für nach diesem Termine eingetretene Mitglieder sind die Beiträge erst bei der Abrechnung mit der Vereinskasse zu zahlen.

V.

Nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der G.-V. Wien bestehen jetzt folgende Gattungen von Mitgliedern:

- a) Mitglieder, die beide Vereinsschriften beziehen, und zwar die Zeitschrift gebunden, entrichten M. 7.— Beitrag.

Alle von 1910 ab Neueintretenden sind, sofern sie nicht auf die Vereinsschriften verzichten, verpflichtet, die Zeitschrift gebunden zu beziehen.

Als „gebunden“ im Sinne dieser Bestimmung gelten nur die mit den vom H.A. gelieferten Einbänden versehenen Zeitschriften; solche, die mit von anderer privater Seite zu liefernden Einbänden bestellt werden, sind als broschiert zu betrachten.

- b) Mitglieder, die beide Vereinsschriften, jedoch die Zeitschrift broschiert beziehen, entrichten M. 6.— Beitrag und ab 1911 den Zuschlag für die Unfallentschädigung von 50 Pf., somit M. 6.50.

Zum Bezug broschierter Zeitschriften sind nur jene Mitglieder berechtigt, die vor 1910 schon dem Verein angehörten.

- c) Mitglieder, die auf *beide* Vereinsschriften verzichten, zahlen M. 4.— Beitrag.

Mit dem Verzicht auf die Zeitschrift ist auch jener auf die Mitteilungen verbunden.

- d) Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, nämlich Ehefrauen, dem elterlichen Hausstande angehörige Söhne unter 20 Jahren und Töchter — die keine Vereinsschriften beziehen — entrichten M. 3.— Beitrag und ab 1911 den Zuschlag von 50 Pf. für die Unfallentschädigung, somit M. 3.50.

Wenn Familienangehörige Vereinsschriften beziehen, fallen sie unter die Kategorie a).

- e) Mitglieder, die mehreren Sektionen angehören, entrichten nur bei jener Sektion, durch die sie die Vereinsschriften beziehen, den Beitrag wie oben zu a oder b; bei den anderen Sektionen zahlen sie nur den Sektionsbeitrag...

- f) Für *Ehrenmitglieder*, die von den Sektionen ernannt werden (der Gesamtverein ernennt solche nicht) ist gleichfalls der Vereinsbeitrag zu leisten, falls sie nicht schon Mitglieder einer anderen Sektion sind und somit unter die Bestimmung zu e) fallen.

*Werden somit außerhalb des Vereins stehende Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt und für sie die Vereinsschriften bezogen, so hat die Sektion den Vereinsbeitrag von M. 7.— aus ihrer Kasse zu bezahlen.*

## VI.

Wir ersuchen dringend, die in den übersandten Meldebüchern enthaltenen Weisungen genau beachten zu wollen. (Das Nähere hierüber findet sich in der Anlage A.)

Insbesondere machen wir noch aufmerksam, daß jene bisherigen Mitglieder, die auf die Vereinsschriften verzichten, aber im Vorjahre noch die Mitteilungen bezogen, ungesäumt mit den *roten Formularen abzumelden* und, sofern sie noch weiter Mitglieder bleiben, mit den *blauen Formularen anzumelden* sind.

## VII.

Wir machen aufmerksam, daß die Frist für Einreichung von Anträgen auf Unterstützungen für Weg- und Hüttenbauten am **31. Januar** abläuft, und ersuchen dringend, dies beachten zu wollen.

Die Anträge sind mit den in Art. III der Weg- und Hüttenbauordnung vorgeschriebenen Belegen zu versehen. Wenn ein oder der andere minder wichtige derselben innerhalb der obigen Frist noch nicht beigebracht werden könnte, so ist doch der Antrag bis zum 31. Januar anzumelden, und die noch fehlenden Belege sind dann ehestens — spätestens bis Ende Februar — an den Hauptausschuß nachzutragen.

Die Frist für Anmeldungen zu den Führerkursen ist abgelaufen, und können weitere Teilnehmer zu letzteren nicht mehr zugelassen werden.

## VIII.

Wie in den Vorjahren werden auf Wunsch Wegtafeln mit eingepreßter Aufschrift unentgeltlich geliefert. Die Sektionen ersparen dadurch die Kosten der Beschreibung, und fallen ihnen nur die Spesen für Fracht und Verzollung (da die Tafeln in Deutschland hergestellt werden) zur Last.

Da von der Fabrik der billige Ausnahmspreis nur bei größeren Aufträgen gewährt wird, müssen wir die Bestellungen der einzelnen Sektionen sammeln und daher bestimmte Fristen stellen. Als solche sind festgesetzt: für die erste Versendung Ende März und für die zweite Ende April.

Die Bedingungen für die unentgeltliche Lieferung beschriebener Wegtafeln sind demnach folgende:

1. Die bestellende Sektion hat die Aufschriften der einzelnen Tafeln genau und in deutlicher Schrift auf einem besonderen Blatte, welches der Bestellung beizulegen ist, aufzugeben.

2. Die Aufschriften sollen tunlichst knapp gefaßt werden. Für die einzelne Tafel soll der Text 25 Buchstaben nicht überschreiten.

3. Die Bestellung muß, wenn sie noch bei der ersten Versendung berücksichtigt werden soll, bis spätestens Ende März in den Händen des Hauptausschusses sein.

Für die zweite Versendung ist die Schlußfrist Ende April. — Später einlaufende Bestellungen können erst wieder im nächsten Jahre berücksichtigt werden.

Wir gestatten uns, den Sektionen dringlichst zu empfehlen, auf die Instandhaltung der Wegbezeichnungen die größte Sorgfalt zu verwenden, insbesondere die unleserlich gewordenen Wegtafeln durch neue zu ersetzen.

## IX.

Allen Bergwanderern insbesondere aber den Wintertouristen, wäre es höchst willkommen, wenn die Alpen, über welche die Wege führen, auch mit ihren Namen gekennzeichnet wären, wodurch, wie leicht einzusehen ist, die Orientierung nach der Karte ganz wesentlich erleichtert würde. Der H.-A. ist bereit, die erforderlichen Tafeln mit der Namensbezeichnung in der gleichen Ausstattung wie die Wegtafeln unentgeltlich zu liefern, und ersucht nun die geehrten Sektionen, in ihren Arbeitsgebieten diese Alpenbezeichnung durchzuführen.

In erster Linie kommen natürlich die Alpen in Betracht, über welche Anstiege und Abstiege, sowie insbesondere auch Schirouten führen. Bei der Bezeichnung wäre darauf zu achten, daß die in den gebräuchlichen Touristenkarten, sowie in den Schiroutenkarten enthaltenen Namen gewählt werden. Sollte außer dem offiziellen Namen etwa noch ein lokaler Name bestehen, so wäre auch dieser beizufügen.

Da diese Alpenbezeichnung auch im öffentlichen Interesse liegt, so wäre erforderlichenfalls das Einvernehmen mit der politischen Behörde zu pflegen, damit diese die Durchführung unterstütze. Ebenso empfiehlt es sich mit etwa im Gebiete bestehenden Schivereinen in Verbindung zu treten und deren Vorschläge einzuholen.

## X.

Wir bringen den Sektionen, die Wegbauten ausführen, in Erinnerung, daß laut behördlicher Verfügung die Verpflichtung besteht, von allen Umbauten und Neuanlagen der Alpenvereinswege noch vor Beginn der Arbeiten die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Weg liegt, zu erstatten, und zwar behufs genauer Orientierung die Führung der Wegtrasse unter Angabe der markanten Punkte, die sie berührt, der Wegbreite und der beiläufigen Steigungsverhältnisse zu beschreiben und, wenn tunlich, durch eine Situationsskizze zu erläutern.

Eine gleiche Anzeige ist auch bei Hüttenbauten zu erstatten, und zwar mit Angabe der Lage, der Bauart (Stein, Holz), der Zahl der Räume, und wieviel Personen Unterkunft finden können.

## XI.

Die Sektionen, die für Wegbauten Beistellung militärischer Hilfskräfte verlangen, haben die Gesuche dem Hauptausschuß zur weiteren Vorlage an die Militärbehörde einzusenden.

## XII.

Laut einer Mitteilung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 2. Juli 1909 müssen Gesuche reichsdeutscher Sektionen um Erteilung der Wirtschaftskonzession für neuerbaute Schutzhütten durch den Hauptausschuß eingereicht werden.

## XIII.

Wir bringen in Erinnerung, daß „Ehrenzeichen“ für 25jährige Mitgliedschaft vom Hauptausschusse zum Preise von M. 6.— für das Stück geliefert werden.

## XIV.

Hinsichtlich der Bestimmungen über den Verkehr mit dem Hauptausschuß und der Kassenordnung verweisen wir auf die Anlagen B und C und ersuchen, diese beachten zu wollen.

## XV.

Die k. k. Statthalterei Innsbruck hat uns ersucht, die hüttenbesitzenden Sektionen aufmerksam zu machen, daß im Interesse des Touristenverkehrs die Ersuchschreiben der Behörden betreffend Auskünfte in Angelegenheit der Fremdenverkehrs-Statistik tunlichst rasch beantwortet werden sollen.

## XVI.

Anlässlich des Jahreswechsels und des Amtsantrittes sind dem Hauptausschusse von zahlreichen Sektionen Glückwünsche zugegangen, für die wir hiemit unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Haupt-Ausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

A. v. Guttenberg

I. Präsident.